



Votum 2018/14 der Clearingstelle EEG/KWKG vom 15.05.2018

Rechtsfolgen für nicht registrierte Anlagen nach dem EEG 2017

Wenn Anlagenbetreiber versäumt haben, ihre Energieerzeugungsanlage rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur bzw. im Anlagenregister zu melden, sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 andere Rechtsfolgen vor als das bis zum 31.12.2016 geltende EEG 2014.

Nach dem EEG 2014 wurde die Einspeisevergütung für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses auf Null reduziert. Die Folgen waren für Anlagenbetreiber verheerend. Mitunter forderten Netzbetreiber die Einspeisevergütung für mehrere Kalenderjahre vollständig zurück, so dass die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nicht mehr gewährleistet war.

Das EEG 2017 enthält eine freundlichere Regelung für Anlagenbetreiber. Nach § 52 Abs.3 Nr.1 EEG 2017 verringert sich der anzulegende Wert um 20%, wenn die Anlagenbetreiber die Registrierung ihrer Anlagen unterlassen haben, aber die Meldung der kalenderjährlichen Abrechnungsdaten nach § 71 Nr.1 EEG 2017 an den Netzbetreiber korrekt vorgenommen wurde. Der Clou dabei: Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass diese Regelung rückwirkend auf Zahlungen für Strom anwendbar ist, der nach dem 31.07.2014 eingespeist wurde (§ 100 Abs. 1 Satz 5-7 EEG 2017).

In dem von der Clearingstelle zu entscheidenden Fall war es darum gegangen, dass im Jahre 2016, als die Photovoltaikanlage in Betrieb genommen wurde, die Anlage bei der Bundesnetzagentur mit mehrmonatiger Verspätung gemeldet wurde. Der Netzbetreiber hielt die 20% Regelung für nicht anwendbar und wollte die Einspeisevergütung auf Null reduzieren. Sein Argument: § 52 Abs.3 Nr.1 EEG 2017 greift nur dann, wenn die korrekte Meldung beim Netzbetreiber bereits erfolgt ist, bevor die Registrierung der Anlage versäumt wurde. Im vorliegenden Fall wurden die Abrechnungsdaten – wie gesetzlich vorgesehen – erst am Ende des Inbetriebnahmejahrs 2016 übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt war die Anlage bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet worden.



Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Kanzlei für Solarenergie-Recht

Die Clearingstelle mochte dieser Argumentation nicht folgen. Zunächst hielt die Clearingstelle fest, dass § 52 Abs.3 Nr.1 EEG 2017 nicht nur auf Fälle der Registrierung im Anlagenregister anzuwenden ist, sondern auch auf die Meldung bei der Bundesnetzagentur. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage war nämlich die Anlage nicht im Anlagenregister zu registrieren, sondern bei der Bundesnetzagentur zu melden.

Des Weiteren setzt sich die Clearingstelle mit den Argumenten des Netzbetreibers auseinander. Sowohl der Wortlaut als auch die Gesetzesbegründung würden dafür sprechen, dass § 52 Abs.3 Nr.1 EEG 2017 einen Rückbezug auf das Abrechnungsjahr enthalte. Wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß bis zum 28. Februar des Folgejahres übermittelt werde, so reiche dies aus, um den 20%-Abzug statt der vollständigen Kürzung der Einspeisevergütung zur Anwendung zu bringen.

Für Anlagenbetreiber ist dies eine gute Nachricht. Die überzogene Rechtsfolge der Kürzung der Einspeisevergütung auf Null kommt ab dem 01.08.2014 nicht mehr zum Tragen, wenn der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber erfüllt.

Dr. Thomas Binder
08.08.2018

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de